



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 169/06

vom

13. Mai 2009

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 lit. b, Abs. 3; RZVK-S § 73 Abs. 2 u. 3

- a) Zur Anwartschaftsdynamik eines laufenden Anrechts bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse im Abänderungsverfahren, wenn das Ehezeitende vor dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes lag (hier: 31. Mai 1982).
- b) Zur Rückrechnung einer laufenden Betriebsrente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf ein vor dem Systemwechsel liegendes Ehezeitende (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 14. Januar 2009 - XII ZB 74/08 - FamRZ 2009, 586 ff.).
- c) Ist eine Betriebsrente des öffentlichen Dienstes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme unmittelbar gekürzt worden (hier nach § 33 Abs. 3 RZVK-S), so hat die Kürzung im Versorgungsausgleich grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, sofern die für den verminderten Zugangsfaktor maßgeblichen Kalendermonate außerhalb der Ehezeit liegen (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 29. April 2009 - XII ZB 182/07 - zur Veröffentlichung bestimmt).

BGH, Beschluss vom 13. Mai 2009 - XII ZB 169/06 - OLG Köln  
AG Königswinter

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 2009 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Sprick, Prof. Dr. Wagenitz, Dr. Vézina und Dr. Klinkhammer

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der weiteren Beteiligten zu 2 wird der Beschluss des 14. Zivilsenats - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Köln vom 21. August 2006 aufgehoben.

Auf die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 2 wird der nach § 10 a VAHRG ergangene Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Königswinter vom 6. Juli 2005 im Tenor Ziffer I. unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels geändert und wie folgt neu gefasst:

Der vom Amtsgericht - Familiengericht - Königswinter mit Beschluss vom 15. September 1983 (Az. 7 F 95/82) angeordnete Versorgungsausgleich wird mit Wirkung vom 1. August 2004 wie folgt abgeändert:

- a) Vom Versicherungskonto Nr. \_\_\_\_\_ des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden auf das Versicherungskonto Nr. \_\_\_\_\_ der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 138,13 € (270,16 DM) übertragen, bezogen auf den 31. Mai 1982 und umzurechnen in Entgeltpunkte.

b) Zu Lasten der Versorgungsrechte des Antragsgegners bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse werden auf dem Versicherungskonto der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 114,18 € (223,32 DM) begründet, bezogen auf den 31. Mai 1982 und umzurechnen in Entgeltpunkte.

2. Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

3. Die Kosten der Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

Beschwerdewert: 2.000 €

#### Gründe:

##### I.

1 Die Parteien streiten um die Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs.

2 Die Parteien sind seit 1982 rechtskräftig geschiedene Eheleute. Das Amtsgericht - Familiengericht - hatte den Versorgungsausgleich mit gesondertem Beschluss vom 15. September 1983 dahin geregelt, dass durch Rentensplitting vom Versicherungskonto des Ehemanns (Antragsgegner, geb. am 13. August 1942) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund, vormals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; weitere Beteiligte zu 1) auf das Versicherungskonto der Ehefrau (Antragstellerin, geb. am 20. März 1948) bei der DRV Bund Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 305,65 DM (156,28 €) übertragen wurden (bezogen auf den 31. Mai 1982). Zudem hatte es

durch analoges Quasi-Splitting zu Lasten der für den Antragsteller bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) bestehenden Anwartschaft auf eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf dem Versicherungskonto der Ehefrau bei der DRV Bund Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 23,11 DM (11,82 €) begründet, wiederum bezogen auf den 31. Mai 1982.

3 Der Ehemann schied zum 28. Januar 2001 durch Aufhebungsvertrag auf der Basis einer Vorruhestandsregelung aus seinem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst aus. Nachdem ihm für die Zeit ab 1. September 2002 eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Betriebsrente der RZVK bewilligt worden waren, beantragte die Ehefrau mit am 14. April 2004 eingegangenem Schriftsatz den schuldrechtlichen Ausgleich des vom Ehemann bezogenen Anrechts aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Im Zeitpunkt der Antragstellung bezog die Ehefrau bereits gesetzliche Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

4 Darauf beantragten die Rheinischen Versorgungskassen (RVK, weitere Beteiligte zu 2, deren unselbständige Einrichtung die RZVK ist, vgl. § 1 Abs. 5 RVK-Satzung) am 2. Juli 2004 die Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts - Familiengericht - vom 15. September 1983 nach § 10 a VAHRG.

5 Nach den im Abänderungsverfahren getroffenen Feststellungen des Amtsgerichts - Familiengericht - haben beide Parteien während der Ehezeit (1. Juli 1967 bis 31. Mai 1982, § 1587 Abs. 2 BGB) gesetzliche Rentenanwartschaften bei der DRV Bund erworben, und zwar die Ehefrau in Höhe von monatlich 77,53 € (151,64 DM) und der Ehemann in Höhe von monatlich 353,79 € (691,95 DM), jeweils bezogen auf den 31. Mai 1982. Zudem verfügt der Ehemann über eine in der Ehezeit erworbene Anwartschaft auf eine Betriebsrente der RZVK, die sich - unter Beachtung des wegen vorzeitigen Rentenbezugs um

10,8 v.H. verminderten Zugangsfaktors - auf monatlich 203,30 € (397,62 DM) beläuft (wiederum bezogen auf den 31. Mai 1982).

6 Das Amtsgericht - Familiengericht - hat der Ehefrau mit Beschluss vom 6. Juli 2005 für die Monate April bis Juli 2004 eine schuldrechtliche Ausgleichsrente von insgesamt 660,24 € zugesprochen. Mit gesondertem Beschluss vom selben Tag hat es auf den Antrag der RVK die Entscheidung vom 15. September 1983 mit Wirkung ab 1. August 2004 dahin abgeändert, dass durch Splitting gesetzliche Rentenanwartschaften des Ehemanns in Höhe von monatlich 270,16 DM (138,13 €) auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei der DRV Bund zu übertragen sowie weitere 198,81 DM (101,65 €) monatlich im Wege des analogen Quasi-Splittings zu Lasten der Zusatzversorgung des Ehemanns auf dem Versicherungskonto der Ehefrau zu begründen sind (jeweils bezogen auf den 31. Mai 1982 als dem Ende der Ehezeit). Dabei hat das Amtsgericht - Familiengericht - den Ehezeitanteil der laufenden Betriebsrente des Ehemanns bei der RZVK als insgesamt volldynamisch behandelt und ohne Umrechnung nach der Barwert-Verordnung in seiner Ausgleichsbilanz berücksichtigt.

7 Die gegen die Abänderungsentscheidung gerichtete Beschwerde der RVK ist erfolglos geblieben. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der RVK, mit der sie sich gegen die Bewertung des bei ihr bestehenden Anrechts des Ehemanns als auch im Anwartschaftsstadium volldynamisch wendet.

II.

8 Die zulässige Rechtsbeschwerde hat nur in geringem Umfang Erfolg.

9 1. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Amtsgerichts  
- Familiengericht - nicht beanstandet und dabei den Ehezeitanteil der laufenden  
Betriebsrente des Ehemanns im Versorgungsausgleich mit einem auf das Ehe-  
zeitende zurückgerechneten Wert von 203,30 € berücksichtigt, ohne diesen  
nach der Barwert-Verordnung umzurechnen. Hierzu hat es im Wesentlichen  
ausgeführt: Die vom Ehemann seit dem 1. September 2002 bezogene Betriebs-  
rente der RZVK sei als insgesamt volldynamisches Anrecht zu behandeln. Der  
Antragsgegner gehöre den sog. rentennahen Jahrgängen an, bei denen die im  
Zeitpunkt des Systemwechsels in der Zusatzversorgung des öffentlichen Diens-  
tes zum 1. Januar 2002 vorhandenen unverfallbaren betrieblichen Anwartschaf-  
ten mit ihrem tatsächlichen Wert in das neue Leistungsrecht überführt worden  
seien. Das bis zum 31. Dezember 2001 nach altem Satzungsrecht erworbene  
Versorgungsanrecht sei dabei auch im Anwartschaftsstadium volldynamisch  
gewesen. Dies ergebe sich aus der Entwicklung des maßgeblichen gesamtver-  
sorgungsfähigen Entgelts des Ehemanns. Während das gesamtversorgungsfä-  
hige Entgelt zum Ende der Ehezeit (31. Mai 1982) noch 2.728,12 € betragen  
habe, habe es sich bis zum 31. Dezember 2001 auf 4.901,75 € und damit um  
durchschnittlich 3,98 % p.a. erhöht. In diesem Zeitraum sei der für die gesetzli-  
che Rente maßgebliche aktuelle Rentenwert nur um durchschnittlich 3,2 % p.a.  
gestiegen. Dabei ließen die moderaten Erhöhungen des gesamtversorgungsfä-  
higen Entgelts keinen Schluss auf einen im Versorgungsausgleich unbeachtli-  
chen Karrieresprung des Ehemanns zu. Die Anwartschaftsdynamik des An-  
rechts bei der RZVK sei im Erstverfahren noch nicht berücksichtigt worden, weil  
sie noch verfallbar gewesen sei. Gegen ihre nachträgliche Einbeziehung in den

öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich im Rahmen des Abänderungsverfahrens bestünden keine Bedenken.

10            Der Beurteilung der streitgegenständlichen Betriebsrente als insgesamt volldynamisch stehe auch nicht entgegen, dass der Ehemann erst seit dem 1. September 2002 Altersrente beziehe. Zwar liege in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. August 2002 keine Anwartschaftsdynamik mehr vor, da sich die Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 bis zum tatsächlichen Rentenbeginn nicht mehr erhöht habe. Angesichts des relativ kurzen Zeitraums von nur acht Monaten könne dies jedoch vernachlässigt werden.

11            Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

12            2. Allerdings hat das Oberlandesgericht das Anrecht bei der RZVK zutreffend auch im Anwartschaftsstadium als volldynamisch bewertet und ohne Umrechnung nach der Barwert-Verordnung im Versorgungsausgleich berücksichtigt.

13            a) Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung - wie hier - bereits eine Rente, ist grundsätzlich der auf das Ende der Ehezeit bezogene Ehezeitanteil dieser laufenden Rente und nicht der Ehezeitanteil einer zuvor gegebenen Anwartschaft in den Versorgungsausgleich einzubeziehen (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 172, 177, 182 = FamRZ 2007, 1238, 1239 und vom 14. Januar 2009 - XII ZB 74/08 - FamRZ 2009, 586, 588). Zwar bestimmt sich die Höhe eines in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechts grundsätzlich nach den Verhältnissen am letzten Tag der Ehezeit als dem maßgeblichen Bewertungsstichtag. Das gilt allerdings nur für die individuellen Bemessungsgrundlagen der Versorgung, deren etwaiger nachträglicher Veränderung auch unter dem Gesichtspunkt des § 10 a VAHRG keine Bedeutung zukommt. Dagegen können Veränderungen tatsächlicher Art, die rückwirkend betrachtet

auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse bei Ehezeitende einen anderen Ehezeitanteil des Versorgungsanrechts ergeben, bei der Entscheidung über den Wertausgleich auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Ehezeitende eingetreten sind (Senatsbeschluss vom 14. Januar 2009 - XII ZB 74/08 - FamRZ 2009, 586, 588).

14           b) Der Ehezeitanteil einer im Zeitpunkt der Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits laufenden Rente darf aber grundsätzlich nur dann mit seinem Nennbetrag und ohne Umrechnung nach der Barwert-Verordnung ausgeglichen werden, wenn die Versorgung auch im Anwartschaftsstadium volldynamisch war bzw. mit dem Eintritt des Versorgungsfalles eine bestehende (verfallbare) Anwartschaftsdynamik unverfallbar und das Anrecht damit insgesamt volldynamisch geworden ist oder wenn eine im Leistungsstadium volldynamische Rente schon zum Ende der Ehezeit bezogen wurde (vgl. Senatsbeschlüsse vom 25. April 2007 - XII ZB 206/06 - FamRZ 2007, 1084, 1086 und vom 20. September 2006 - XII ZB 248/03 - FamRZ 2007, 23, 27).

15           Zwar sind die Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und damit auch die vom Ehemann bezogene Rente der RZVK seit dem zum 1. Januar 2002 erfolgten Systemwechsel im Anwartschaftsstadium statisch und nur im Leistungsstadium volldynamisch (vgl. Senatsbeschluss BGHZ 160, 41, 42 ff. = FamRZ 2004, 1474 ff.). Allerdings hat sich die Anwartschaft des Ehemanns bei der RZVK nach dem Ehezeitende (31. Mai 1982) bis zu seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst am 28. Januar 2001 - mithin über einen Zeitraum von fast 19 Jahren - auf der Grundlage des alten Satzungsrechts volldynamisch entwickelt. Weil diese Anwartschaftsdynamik in der dem Ehemann zum 1. Januar 2002 aus Besitzstandsgründen im neuen Versorgungssystem gutgebrachten Startgutschrift unverfallbar enthalten ist, kann

das Anrecht bei der RZVK - trotz der vom 28. Januar 2001 bis zum Leistungsbeginn am 1. September 2002 gegebenen Statistik - im Abänderungsverfahren wie ein insgesamt volldynamisches Anrecht behandelt werden.

16           aa) Die bei Ehezeitende am 31. Mai 1982 bestehende Anwartschaft des Ehemanns auf eine volldynamische Versorgungsrente konnte bei der Ausgangsentscheidung im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt werden. Weil die Realisierung der Versorgungsrente vor dem zum 1. Januar 2002 erfolgten Systemwechsel davon abhing, dass der Ehemann weiterhin im öffentlichen Dienst beschäftigt blieb, war die Anwartschaft insoweit noch verfallbar. Das Anrecht konnte deshalb nur in Höhe der alternativ - für den Fall des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst vor Eintritt des Versicherungsfalls - bestehenden Anwartschaft auf eine statische Versicherungsrente bewertet werden (vgl. Wick FamRZ 2008, 1223, 1225).

17           bb) Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wurde die Satzung der RZVK (im Folgenden: RZVK-S) grundlegend geändert und anstelle des bisherigen endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystems unter Anrechnung gesetzlicher Renten ein so genanntes "Punktemodell" eingeführt (vgl. allgemein zum Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Wick FamRZ 2008, 1223, 1226 f.; zur RZVK vgl. Senatsbeschluss vom 5. November 2008 - XII ZB 181/05 - FamRZ 2009, 296, 299 ff.). Versorgungsrenten, deren Bezug vor dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 2002 begonnen hat, werden nach § 69 RZVK-S als Besitzstandsrente grundsätzlich unverändert weitergezahlt. Im Übrigen wird für die Pflichtversicherten zwischen rentennahen Jahrgängen, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und rentenfernen Jahrgängen unterschieden. Die Pflichtversicherten der rentennahen Jahrgänge - zu denen auch der am 13. August 1942 geborene Ehemann gehört - erhalten nach §§ 72

Abs. 1 Satz 1, 73 Abs. 2 RZVK-S aus Gründen des Besitzstandes eine Startgutschrift. Deren Höhe orientiert sich an der bisherigen Versorgungsrente, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch mit Vollendung des 63. Lebensjahres ergeben hätte. Der entsprechende Anwartschaftsbetrag wird durch den Messbetrag von 4 € geteilt und dadurch, ohne Berücksichtigung des Altersfaktors, in Versorgungspunkte umgerechnet (vgl. näher Langenbrinck/Mühlstädt Betriebsrente der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes 2. Aufl. Rdn. 122 ff.; Wick FamRZ 2008 1223, 1227).

18           Zwar war der Ehemann zum 28. Januar 2001 bereits mit 58 Jahren - d.h. vor dem Systemwechsel - aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und deshalb bis zum Beginn des Leistungsbezugs am 1. September 2002 nur beitragsfrei versichert. Da sein Ausscheiden jedoch auf einer Vorruhestandsregelung beruhte und nicht aus verhaltensbedingten Gründen erfolgte, war er bereits nach § 28 Abs. 5 RZVK-S a.F. bei Eintritt des Versicherungsfalles wie ein Pflichtversicherter zu behandeln. Seine zum 1. Januar 2002 im neuen Versorgungssystem gutzubringende Startgutschrift errechnete sich deshalb nach § 73 Abs. 3 RZVK-S im Wesentlichen nach den Berechnungsvorgaben für die rentennahen Pflichtversicherten, wobei an die Stelle des 63. Lebensjahres als fiktivem Rentenbeginn das Alter trat, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde (vgl. Langenbrinck/Mühlstädt aaO Rdn. 122).

19           cc) Durch die nach Ehezeitende fortdauernde Beschäftigung des Ehemanns im öffentlichen Dienst hat sich die bei Ehezeitende (31. Mai 1982) noch verfallbare Anwartschaftsdynamik des Anrechts bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 28. Januar 2001 realisiert. Der am 13. August 1942 geborene Ehemann hatte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine gesamtversorgungsfähige Zeit von über 40 Jahren zurückgelegt und damit Anspruch auf eine Versorgungsrente. Deren Höhe war abhängig von seinem letz-

ten gesamtversorgungsfähigen Entgelt, das sich bis zum 28. Januar 2001 - solange das Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst andauerte - fortlaufend entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erhöht hatte. Diese nacheheliche Anwartschaftsdynamik hat Eingang in das neue Versorgungssystem gefunden. Denn die zum 1. Januar 2002 gutgebrachte Startgutschrift errechnete sich nach § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RZVK-S im Wesentlichen wie das nach altem Satzungsrecht für einen Pflichtversicherten bestehende Anrecht auf eine Versorgungsrente, die sich neben der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt als dem durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre bestimmte (vgl. Langenbrinck/Mühlstädt aaO Rdn. 124 f.).

20            dd) Zwar war die Anwartschaft bei der RZVK nach dem Ausscheiden des Ehemanns aus dem öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2001 bis zu dem für den Systemwechsel maßgeblichen Stichtag am 31. Dezember 2001 statisch, weil nur ein beitragsfreies Versicherungsverhältnis bestand. Ebenso unterlag die in der Startgutschrift verkörperte Anwartschaft bei der RZVK nach dem Systemwechsel vom 1. Januar 2002 bis zum Leistungsbeginn am 1. September 2002 keinen Anpassungen mehr (vgl. zur Dynamik von Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes allgemein BGHZ 160, 41, 42 ff. = FamRZ 2004, 1474 ff.). Dennoch ist das Anrecht des Ehemanns bei der RZVK im Abänderungsverfahren als im Anwartschaftsstadium volldynamisch zu bewerten.

21            Für die Beurteilung der Anwartschaftsdynamik kommt es nämlich auf die (ggf. prognostizierte) Entwicklung des Anrechts in der gesamten (nachehelichen) Zeit vom Ehezeitende bis zum Eintritt des Leistungsfalles an (Wick FamRZ 2008, 1223, 1229). Dabei ist das für die Wertentwicklung der Anwartschaft auf eine Versorgungsrente nach altem Recht maßgebliche gesamtver-

sorgungsfähige Entgelt des Ehemanns bezogen auf den hier relevanten Zeitraum vom (richtig:) 31. Mai 1982 bis zum 1. September 2002 von 2.728,12 € auf 4.901,75 € gestiegen, d.h. um durchschnittlich 3,93 % p.a. In diesem Zeitraum hat sich der für die gesetzliche Rentenversicherung als einer der Maßstabversorgungen (§ 1587 a Abs. 3 BGB) geltende aktuelle Rentenwert aber in vergleichbarer Weise erhöht, nämlich von 30,12 DM (15,40 €) auf 25,86 € und damit um durchschnittlich 3,35 % p.a.

22           3. Liegt einem Anrecht bei einer Zusatzversorgungskasse - wie hier - ausschließlich eine Startgutschrift aus einem Anwartschaftsbetrag am 31. Dezember 2001 zugrunde, ist deren Ehezeitanteil nach der Rechtsprechung des Senats regelmäßig gemäß § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 b BGB zeiträtierlich aus dem Verhältnis der für den Versicherungsnehmer maßgeblichen gesamtversorgungsfähigen Zeit in der Ehe bis 2001 zur gesamten gesamtversorgungsfähigen Zeit bis Ende 2001 zu ermitteln (Senatsbeschluss vom 14. Januar 2009 - XII ZB 178/05 - FamRZ 2009, 591, 594). Dies ergibt vorliegend einen Ehezeitanteil des Anrechts des Ehemanns bei der RZVK von (179 Monate : 490 Monate x 100 =) 36,53 %.

23           4. Dabei geht das Oberlandesgericht zutreffend davon aus, dass der Ehezeitanteil der erst nach Ehezeitende bewilligten Rente wegen des im Versorgungsausgleich geltenden Stichtagsprinzips auf diesen Zeitpunkt rückbezogen werden muss. Das geschieht bei einer Betriebsrente, die sich seit dem Ende der Ehezeit volldynamisch entwickelt hat, durch Rückrechnung der Volldynamik nach der entsprechenden Versorgungsordnung (Senatsbeschluss vom 14. Januar 2009 - XII ZB 74/08 - FamRZ 2009, 586, 589). Weil vorliegend die zum 1. September 2002 bewilligte Betriebsrente der RZVK ausschließlich auf einer aus Gründen des Besitzstandes zum 31. Dezember 2001 nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 RZVK-S gutgeschriebenen Startgutschrift beruht, hat die Rück-

rechnung dieses Anrechts auf seinen bei Ehezeitende bestehenden Wert anhand der Entwicklung des für den Wert der Startgutschrift maßgeblichen gesamtversorgungsfähigen Entgelts zu erfolgen. Da der nach dem Ehezeitende erfolgte Anstieg des gesamtversorgungsfähigen Entgelts auf einer nachehelichen individuellen Wertentwicklung beruht, muss diese im Versorgungsausgleich unberücksichtigt bleiben (vgl. zur Rückrechnung einer Startgutschrift Senatsbeschlüsse vom 6. Mai 2009 - XII ZB 24/07 - und vom 18. Februar 2009 - XII ZB 54/06 - beide zur Veröffentlichung bestimmt).

24           5. Das Oberlandesgericht hat aber verkannt, dass die von den RVK mitgeteilte laufende Rente des Ehemannes wegen des um 5 Jahre vor der Regelaltersgrenze liegenden Bezugs nach § 33 Abs. 3 RZVK-S mit einem (um 10,8 v.H.) verminderten Zugangsfaktor berechnet ist. Dieser verminderte Zugangsfaktor bleibt im Versorgungsausgleich unberücksichtigt, weil die für die Verminderung maßgeblichen Zeiten des vorzeitigen Rentenbezugs außerhalb der Ehezeit liegen.

25           a) Die Höhe eines in der Ehezeit erworbenen betrieblichen Anrechts bestimmt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen am letzten Tag der Ehezeit als dem maßgeblichen Bewertungsstichtag (vgl. Senatsbeschluss vom 14. März 2007 - XII ZB 142/06 - FamRZ 2007, 891, 892). Nach dem in § 1587 a Abs. 1 Satz 2 BGB niedergelegten Halbteilungsgrundsatz ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte zur Hälfte an allen *ehezeitlich* erworbenen Versorgungsansparungen und -rechten des anderen Ehegatten zu beteiligen; das betreffende Anrecht ist dabei mit seinem zum Stichtag Ehezeitende tatsächlich erreichten wirtschaftlichen Wert unter Zugrundelegung der bis dahin erlangten wertbestimmenden Merkmale im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen (Senatsbeschluss vom 11. Juni 2008 - XII ZB 115/05 - FamRZ 2008, 1602, 1603).

- 26            b) Nach Ehezeitende eintretende tatsächliche Veränderungen eines Anrechts sind dann zu beachten, wenn sie rückwirkend betrachtet nach Maßgabe der zum Bewertungsstichtag bestehenden individuellen Bemessungsgrundlagen den ehezeitbezogenen Wert ändern. Wegen des Stichtagsprinzips bleiben allerdings nahehezeitliche Veränderungen außer Betracht, die keinen Bezug zum ehezeitlichen Erwerb aufweisen und nach Maßgabe der zum Ehezeitende bestehenden individuellen Bemessungsgrundlagen keinen Einfluss auf den Ehezeitanteil der Versorgung haben (vgl. Senatsbeschluss vom 29. April 2009 - XII ZB 182/07 - zur Veröffentlichung bestimmt).
- 27            Bei einer zeiträtierlichen Bestimmung des Ehezeitanteils eines betrieblichen Anrechts ist deshalb nicht mehr von einer Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 lit. a BGB auszugehen, wenn die Betriebszugehörigkeit des Anspruchsinhabers zwar nach dem Ende der Ehezeit, aber noch vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorzeitig geendet hat. Hingegen hat die unmittelbare Kürzung des Anrechts infolge des vorzeitigen Rentenbezugs (hier nach § 33 Abs. 3 RZVK-S) grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, soweit die für die Kürzung maßgeblichen Zeiten außerhalb der Ehezeit liegen. Der Zugangsfaktor ist Teil der individuellen Bemessungsgrundlagen des Anrechts, deren nahehezeitliche Änderung unberücksichtigt bleiben muss. Als volle Versorgung ist in diesem Fall das (nach den sonst maßgeblichen Bemessungsgrundlagen errechnete) Altersruhegeld vor Anwendung des in der Versorgungsordnung vorgesehenen Kürzungsfaktors zugrunde zu legen (Senatsbeschluss vom 29. April 2009 - XII ZB 182/07 - zur Veröffentlichung bestimmt; zur Außerachtlassung des Zugangsfaktors bei gesetzlichen Rentenansprüchen bzw. Anrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 d BGB vgl. Senatsbeschlüsse vom 4. März 2009 - XII ZB 117/07 - zur Veröffentlichung bestimmt; vom 29. Oktober 2008 - XII ZB 69/08 - FamRZ 2009, 107 ff.; vom 1. Ok-

tober 2008 - XII ZB 34/08 - FamRZ 2009, 28 ff.; vom 9. Mai 2007 - XII ZB 77/06 - FamRZ 2007, 1542, 1543 f. und vom 22. Juni 2005 - XII ZB 117/03 - FamRZ 2005, 1455, 1457 f.).

28           6. Die angefochtene Entscheidung kann deshalb nicht bestehen bleiben, weil ihr das mit dem verminderten Zugangsfaktor berechnete Anrecht des Ehemanns bei der RZVK zugrunde liegt.

29           Der Senat kann in der Sache selbst abschließend entscheiden:

30           a) Die dem Ehemann zum 1. Januar 2002 nach § 74 Abs. 2 Satz 1 RZVK-S gutgebrachte Startgutschrift beinhaltet nach der nicht zu beanstandenden Mitteilung der RVK ein monatliches Rentenrecht in Höhe von 1.123,17 €. Dieser Wert ist nach der Entwicklung des für den Ehemann maßgeblichen Gesamtversorgungsfähigen Entgelts auf den 30. Mai 1982 als dem Ehezeitende zurückzurechnen. Unter Zugrundelegung der von den RVK mitgeteilten Werten errechnet sich ein Betrag von  $(1.123,17 \text{ €} \langle \text{Rentenanrecht zum 1. September 2002} = \text{Startgutschrift} \rangle \times 2.728,12 \text{ €} \langle \text{gesamtversorgungsfähiges Entgelt Ehezeitende} \rangle : 4.901,75 \text{ €} \langle \text{gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 1. Januar 2002} \rangle = 625,11 \text{ €}$ . Bei einem Ehezeitanteil von 36,53 % verbleiben im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende 228,35 €.

31           b) Unter Beachtung der gesetzlichen Rentenrechte der Parteien in Höhe von 353,79 € (Ehemann) und 77,53 € (Ehefrau) ergibt sich eine Ausgleichspflicht des Ehemanns von  $(\langle 353,79 \text{ €} + 228,35 \text{ €} \rangle - 77,53 \text{ €} = 504,61 \text{ €} : 2 =) 252,31 \text{ €}$ . Der Ausgleich ist in Höhe von 138,13 € durch Rentensplitting nach § 1587 b Abs. 1 BGB und in Höhe von 114,18 € durch analoges Quasi-Splitting (§ 1 Abs. 3 VAHRG) durchzuführen.

32

c) Weil der Ausgleichsbetrag mehr als 10 % und damit wesentlich von dem in der Ausgangsentscheidung des Amtsgerichts - Familiengerichts - zugeprochenen Betrag abweicht, war der Beschluss vom 15. September 1983 auf den Antrag der Ehefrau für die Zeit ab 1. August 2004 nach § 10 a VAHRG entsprechend abzuändern.

Hahne

RiBGH Sprick ist urlaubsbedingt  
verhindert zu unterschreiben

Wagenitz

Hahne

RinBGH Dr. Vézina ist urlaubsbedingt  
verhindert zu unterschreiben

Klinkhammer

Hahne

Vorinstanzen:

AG Königswinter, Entscheidung vom 06.07.2005 - 7 F 60/04 -

OLG Köln, Entscheidung vom 21.08.2006 - 14 UF 142/05 -